

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

46. Stück, 24.02.1895

# Gesehblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXX. Band. (Ausgegeben den 24. Februar 1895.) 46. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup>. 100. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. Februar 1895, betreffend Abänderung der Ministerialbekanntmachung vom 2. December 1882, betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern.
- N<sup>o</sup>. 101. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. Februar 1895, betreffend Bestimmung der Festtage für die Sonntagruhe.
- N<sup>o</sup>. 102. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. Februar 1895, betreffend Abänderungen der Postordnung vom 11. Juni 1892.

### N<sup>o</sup>. 100.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Ministerialbekanntmachung vom 2. December 1882, betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern.  
Oldenburg, 1895 Februar 11.

In Abänderung seiner Bekanntmachung vom 2. December 1882, betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern, macht das Staatsministerium Folgendes bekannt:

1. Für das Fürstenthum Birkenfeld ist an Stelle des unter Ziffer VIII der erwähnten Bekannt-

machung genannten Königlich Preussischen Landwehr-Bezirkskommandos zu Hildesheim das Königlich Preussische Landwehr-Bezirkskommando zu Coblenz als Vermittelungsbehörde bestimmt worden.

2. Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 10. Januar d. J. die nachfolgende Ergänzung der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern beschlossen.

Oldenburg, 1895 Februar 11.

Staatsministerium.

Jansen.

Drost.

## Ergänzung

der

### Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern.

§. 1 der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern erhält am Schlusse folgenden Zusatz:

Dem Eintritt in eine militärisch organisirte Gendarmerie oder Schutzmannschaft steht der Eintritt in eine der in den Deutschen Schutzgebieten durch das Reich oder die Landesverwaltung errichteten Schutz- oder Polizeitruppen oder die Anstellung als Grenz- oder Zollaufsichtsbeamter in den Schutzgebieten gleich.

Ein auf Grund dieser Bestimmung ausgestellter  
 Civilversorgungsschein hat für den Reichsdienst sowie  
 für den Civildienst aller Bundesstaaten Gültigkeit;  
 er wird nach dem anliegenden Muster (A<sup>1</sup>) durch  
 das Reichs-Marine-Umt ausgestellt. Diejenigen,  
 welche auf Grund der vorstehenden Bestimmung den  
 Civilversorgungsschein erhalten haben, stehen in Bezug  
 auf die Reihenfolge der Einberufung von Stellen-  
 anwärtern den im §. 18 unter Nr. 3 bezeichneten  
 Unteroffizieren gleich, insoweit sie im stehenden Heere  
 oder in der Kaiserlichen Marine unter Hinzurechnung  
 der Dienstzeit in den Schutzgebieten eine Gesamt-  
 dienstzeit von mindestens acht Jahren erreicht haben.

der zweite Theil des ersten Abschnitts  
 mi Hauptstadt zu sein, zu welchem Zweck die  
 der Ortsumwandlung, und ist hinsichtlich  
 die beiden Weihnachtstage.  
 valla usdröddstans, und usdröddstans  
 und außerdem für die Gebiete von  
 Westerstede, Varel, Neer, Walsbäumen, Seale, Stesfleth,  
 Schwagow, Wismar, Wismar, Wismar, Wismar,  
 burg, Varel und Seer:  
 N. der usdröddstans mit usdröddstans  
 für die Bezirke der Leuter Seale, Wismar und Seer  
 onbe. 81 mit usdröddstans  
 burg, Wismar und Seer  
 Wismar, Wismar und Seer  
 für das Gebiet von Wismar vom 1. Mai 1866 werden  
 durch die vorstehenden Bestimmungen  
 (usdröddstans) Wismar, Wismar und Seer  
 Wismar, Wismar und Seer  
 Departement des Wismar, Wismar und Seer  
 Wismar, Wismar und Seer  
 Wismar, Wismar und Seer



Anlage A<sup>1</sup>.**Civilversorgungsschein.**

Dem (Vor- und Zuname, letzte Stellung in einem der Schutzgebiete) ist gegenwärtiger Civilversorgungsschein nach einer aktiven Militärdienstzeit von ..... Jahren ..... Monaten, einer weiteren Dienstzeit in der Polizeitruppe (Schutztruppe, im Grenz- bezw. Zollaufsichtsdienst) von ..... Jahren ..... Monaten, mithin nach einer Gesamtdienstzeit von ..... Jahren ..... Monaten ertheilt worden.

Er ist auf Grund dieses Scheines zur Versorgung im Civildienste bei den

**Reichsbehörden sowie den Staatsbehörden aller Bundesstaaten**

nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen berechtigt.

Der Inhaber bezieht eine Pension von ..... M. ..... monatlich.

N. N., den ..... ten ..... 18 .....

(Behörde, welche über den Anspruch auf den Civilversorgungsschein entschieden hat.)  
(Stempel.)

Alter ..... Jahre.

(Unterschrift des betreffenden Militärvorgesetzten.)

(Nr. des Civilversorgungsscheins.)

(Nr. der Invalidentafel.)

**N<sup>o</sup> 101.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Bestimmung der  
Festtage für die Sonntagsruhe.

Oldenburg, 1895 Februar 11.

Mit Höchster Genehmigung werden in Ausführung der Vorschrift des §. 105 a Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung (Reichs-Gesetzblatt S. 261), für das Herzogthum Oldenburg als Festtage, auf welche die Bestimmungen des gedachten Reichsgesetzes über die Sonntagsruhe Anwendung zu finden haben, folgende Tage bestimmt:

der Neujahrstag,  
der zweite Ostertag,  
der zweite Pfingsttag,  
der Himmelfahrtstag,  
die beiden Weihnachtstage

und außerdem für die Bezirke der Ämter Oldenburg, Westerstede, Barel, Sever, Butjadingen, Brake, Elsfleth, Delmenhorst und Wildeshausen, sowie der Städte Oldenburg, Barel und Sever:

der Charfreitag,

für die Bezirke der Ämter Behta, Cloppenburg und Friesoythe:

das Frohnleichnamsfest.

Die Vorschriften der Sonn- und Festtags-Ordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 3. Mai 1856 werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Oldenburg, 1895 Februar 11.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Sanjen.

Mutzenbecher.

## № 102.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderungen der Postordnung vom 11. Juni 1892.

Oldenburg, 1895 Februar 12.

In Gemäßheit des §. 50 des Reichsgesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. October 1871 bringt das Staatsministerium einige unter dem 30. Januar d. J. vom Reichskanzler erlassene Abänderungen der Postordnung vom 11. Juni 1892 in Nachstehendem zur öffentlichen Kenntniß.

Oldenburg, 1895 Februar 12.

Staatsministerium.

Sansen.

Mützenbecher.

## Abänderungen

der

### Postordnung vom 11. Juni 1892.

Auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 wird die Postordnung vom 11. Juni 1892 in folgenden Punkten abgeändert:

1. Im §. 3 „Außenseite“ ist im 2. Satz des Absatzes I das letzte Wort „befinden“ abzuändern in:

hinziehen

2. Im §. 17 „Waarenproben“ ist im 3. Satz des Absatzes II vor dem Worte „Flüssigkeiten“ einzuschalten:

Gegenstände aus Glas,

und im Absatz VIII zu streichen:

III II Gegenstände aus Glas,

3. Im §. 40 „An wen die Bestellung geschehen muß“ ist im Absatz I zwischen dem 2. und 3. Satz einzufügen:

Postsendungen an Gesellschaften oder Vereine oder an Directionen, Ausschüsse, Büreaus, Expeditionen und ähnliche Firmen, in deren Aufschrift der Empfänger nicht namentlich bezeichnet ist, sind an diejenige Person auszuhändigen, welche der Postanstalt als Director (Vorsteher, Inhaber) des Vereins, des Ausschusses, des Büreaus etc. bekannt ist.

4. Im §. 44 „Nachsendung der Postsendungen“ ist am Schluß des Absatzes III hinzuzufügen:

Diese Vorschriften kommen auch bei Nachsendung derjenigen Gegenstände, welche ursprünglich nach dem Bestellbezirke des Aufgabe-Postorts gerichtet waren, mit der Maßgabe in Anwendung, daß

- a) bei unfrankirten Briefen die für die versuchte Beforgung an die Empfänger im Bestellbezirk des Aufgabe-Postorts in Ansatz gekommenen Gebühren gestrichen, und diese Gegenstände mit der Taxe für unfrankirte Sendungen nach der neuen Bestimmungs-Postanstalt belegt werden; ferner, daß
- b) bei frankirten Briefen das von dem Absender entrichtete Franko auf denjenigen Betrag in Anrechnung gebracht wird, welcher für den Gegenstand zu entrichten sein würde, falls derselbe bei der nachsendenden Postanstalt als frankirter neu zur Aufgabe käme; die Anwendung von Zuschlagporto oder die Behandlung als unfrankirte oder unzureichend frankirte Sendung findet daher nicht statt; der fehlende Frankobetrag wird dem Empfänger als Porto angesetzt.

5. Im §. 45 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsort“ sind die Absätze II, III und IV zu streichen; an deren Stelle ist zu setzen:

II. Bevor in den Fällen zu Absatz I Punkt 1 bis 4 eine mit einer Begleitadresse versehene Sendung als unbestellbar nach dem Aufgabeorte zurückgeleitet wird, ist eine Unbestellbarkeits-Meldung an die Aufgabe-Postanstalt abzusenden, um die Bestimmung des Absenders, wenn derselbe ermittelt werden kann, über die weitere Behandlung des Packetes einzuholen. Die Absendung einer Unbestellbarkeits-Meldung hat jedoch zu unterbleiben, wenn der Absender durch einen für die Bestimmungs-Postanstalt verständlichen Vermerk auf der Vorderseite der Begleitadresse und in der Aufschrift des Packetes die sofortige Rücksendung desselben nach dem ersten vergeblichen Bestellversuche oder nach Ablauf der vorgesehenen Lagerfrist verlangt oder zum Voraus die Zustellung an einen andern Empfänger, sei es an demselben oder an einem andern Orte des Deutschen Reichs, vorgeschrieben hat.

Ist ein Brief mit Werthangabe oder eine Postanweisung deshalb unanbringlich, weil mehrere dem Empfänger gleichbenannte Personen im Ort sich befinden, und der wirkliche Empfänger nicht sicher zu unterscheiden ist, so muß ebenfalls eine Unbestellbarkeits-Meldung an die Aufgabe-Postanstalt gesandt werden, um den Absender, wenn derselbe ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Empfängers zu veranlassen.

Für die Beförderung jeder Unbestellbarkeits-Meldung und der zu ertheilenden Antwort an die Postanstalt am Bestimmungsort der Sendung hat der Absender 20 Pf. Porto an die Aufgabe-Postanstalt baar zu entrichten.

III. Ueber ein unbestellbar gemeldetes Packet kann der Absender dahin verfügen, daß

entweder die Bestellung nochmals an den ursprünglichen Empfänger zu versuchen sei, oder an eine andere Person und, vergeblichenfalls, an eine dritte Person erfolgen solle, oder daß das Packet an ihn selbst zurückgesandt werde.

Hierbei macht es keinen Unterschied, ob die weiter namhaft gemachten Personen an dem ursprünglichen Bestimmungsorte oder an einem andern Orte des Deutschen Reichs, wohin eintretendenfalls die Weiterendung zu bewirken ist, wohnen.

Ist die Bestellung an die vom Absender auf Grund der Unbestellbarkeits-Meldung namhaft gemachten Personen nicht ausführbar, so hat die Rücksendung des Packetes nach dem Aufgabeorte ohne Weiteres zu erfolgen; eine nochmalige Unbestellbarkeits-Meldung wird nicht erlassen.

Der Absender kann die Sendung auch durch Preisgabe der Postverwaltung überlassen, doch bleibt derselbe in diesem Falle verpflichtet, die aufgelaufenen Portokosten, die Gebühr für die Unbestellbarkeits-Meldung und sonstige der Verwaltung für die Sendung erwachsenen Kosten bis zur Höhe des Betrages zu entrichten, welcher durch den Verkauf des Packetes nicht gedeckt wird.

IV. Verweigert der Absender die Zahlung des Portos von 20 Pf. für die Beförderung der Unbestellbarkeits-Meldung nebst Antwort (II), so wird seiner etwaigen Bestimmung über die Sendung keine Folge gegeben, die Sendung vielmehr nach dem Aufgabeorte zurückgeleitet.

Das Gleiche hat zu geschehen, wenn der Absender seine Erklärung nicht innerhalb 7 Tage nach Empfang der Benachrichtigung bei der Aufgabe-Postanstalt abgibt.

6. Im §. 46 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeort“ ist am Schluß des Absatzes IV hinzuzufügen:

Wohnt der Absender in dem Bestellbezirke einer andern Postanstalt als derjenigen, bei welcher die Aufgabe erfolgt war, so ist die Sendung der andern Postanstalt zur Aushändigung an den Absender und Einziehung der darauf haftenden Beträge zu übersenden. Durch diese weitere Versendung sollen dem Absender in der Regel keine Mehrkosten erwachsen. Handelt es sich jedoch um unbestellbare gewöhnliche Briefe, welche ursprünglich nach dem Bestellbezirke des Aufgabe-Postorts gerichtet waren, so wird bei Ueberweisung der Briefe an die andere Postanstalt das Porto nach Vorschrift im §. 44 III berechnet und erhoben.

Vorstehende Aenderungen treten mit dem 1. März 1895 in Kraft.

Berlin, 30. Januar 1895.

**Der Reichskanzler.**

In Vertretung:

von Stephan.